

Hundesteuerverordnung der Marktgemeinde Telfs

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundsteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs mit Beschluss vom 16.12.2021, 15.12.2022 sowie 14.12.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Hundesteuer

Die Marktgemeinde Telfs erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer bemisst sich für jeden im Gemeindegebiet länger als zwei Monate pro Jahr gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, laut den in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage I und den darin verordneten Tarifen.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, bemisst sich die Hundesteuer laut der in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage II und den darin verordneten Tarifen.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018, ist keine Hundesteuer zu entrichten.
- (4) Für jeden Hund wird bei der Anmeldung vom Marktgemeindeamt eine entgeltliche Hundesteuermarke (elektronische Erfassung) ausgefolgt. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist eine Ersatz-Hundesteuermarke anzuschaffen. Außerhalb des Hauses und der umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Der Tarif für die Hundemarke bemisst sich laut in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage III und den darin verordneten Tarifen.

§ 3

Ermäßigung

- (1) Bei Vorlage eines ÖTV-Hundezertifikates oder eines Zertifikates eines Tierschutzqualifizierten Hundetrainers oder eines Trainers mit gleichgestellter Qualifikation, wird der Steuersatz des § 2 Abs. 1 für jeden einzelnen Hund um den in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage IV verordneten Tarif reduziert.
- (2) Der Antrag auf Reduktion der Hundesteuer ist im Gemeindeamt oder digital unter info@telfs.gv.at einzubringen und gilt für die Lebenszeit des jeweiligen Hundes.

- (3) Wird der Antrag auf Reduktion während des Rechnungsjahres gestellt, wird die Ermäßigung der Hundesteuer mit Wirkung zum nächsten Quartal aliquot gutgeschrieben bzw. retourniert.

§ 4

Entstehen, Erlöschen und Vorschreibung des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Die Steuer wird im Rechnungsjahr mit Jahresbescheid am 15. Jänner des Jahres vorgeschrieben, wobei pro angefangenem Quartal, in welchem ein Hund gehalten wird, der vom Gemeinderat festgesetzte Betrag anteilig zu verrechnen ist. Wird ein Hund vor Ende des Rechnungsjahres abgemeldet, so ist die Steuer quartalsmäßig gutzuschreiben bzw. zu retournieren.

Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Telfs, 14.12.2023

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Telfs:

Der Bürgermeister

ANLAGE ZUR HUNDESTEUERVERORDNUNG DER MARKTGEMEINDE TELFS

Anlage I:

120,00 Euro/Jahr/Hund

Anlage II:

45,00 Euro/Jahr/Hund

Anlage III:

5,00 Euro/Hundemarke

Anlage IV:

25,00 Euro